VERORDNUNG (EWG) Nr. 3191/80 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1980

mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht vor, daß ein Betrag in Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe auf die in Artikel 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse beim Verlassen des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats erhoben wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Vorschrift zu ernsten Schwierigkeiten für die Ausfuhr dieser Waren aus der Gemeinschaft führt. Daher ist es vorübergehend erforderlich vorzusehen, daß die variable Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaffleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, nicht wiedereingezogen wird.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der in dem genannten Absatz vorgesehene Betrag bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse aus der Gemeinschaft nicht erhoben.

(2) Die Kaution gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird für die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse freigegeben, wenn der Beweis für das Auf-den-Markt-Bringen der Erzeugnisse in einem Drittland erbracht ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1980 in Kraft.

Sie ist bis zum 31. März 1981 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.